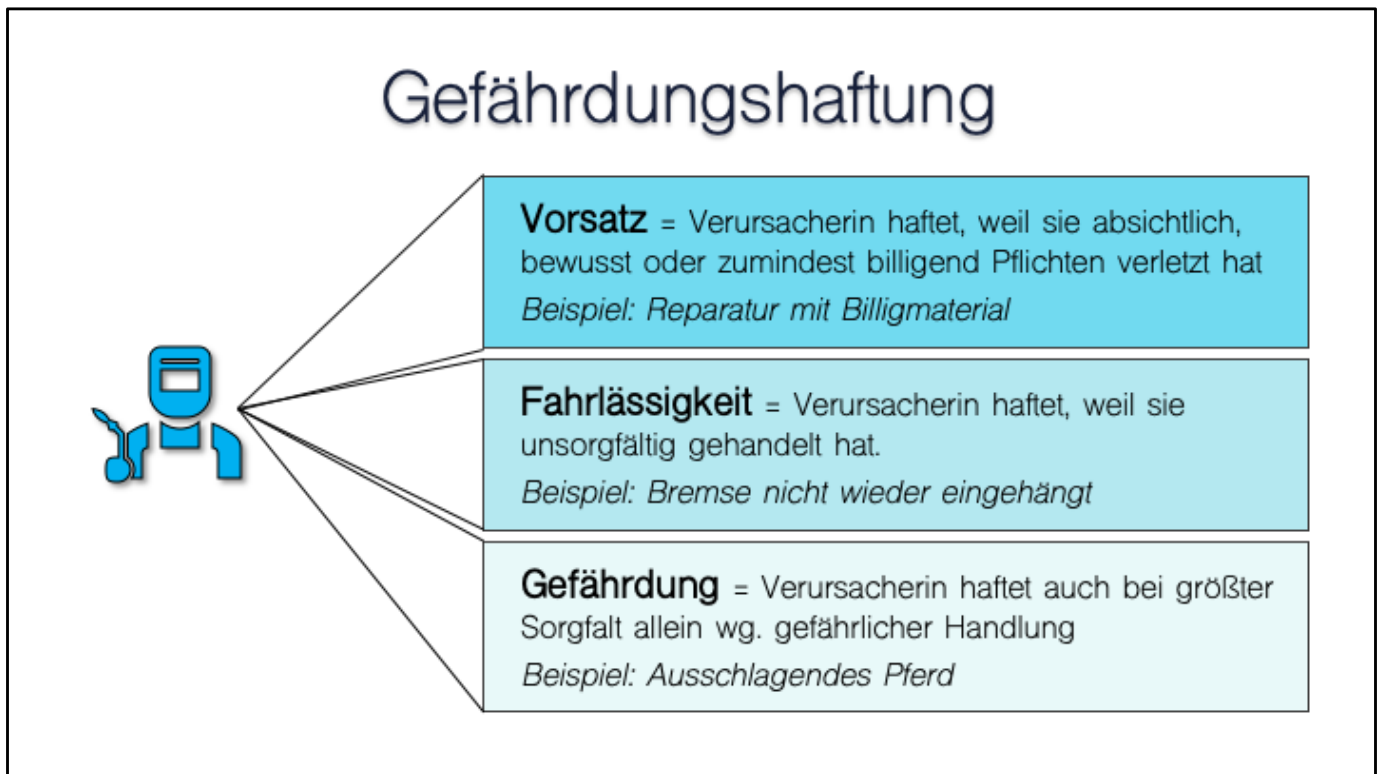


# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 19: Straßenverkehrsrecht



- Zentraler Anknüpfungspunkt für die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr ist die sog. **Betriebsgefahr**
  - Die Betriebsgefahr meint vor allem diejenige Gefahr, die aus dem Antrieb eines Kfz mit Maschinenkraft rührt (vgl. § 1 Abs. 2 StVG)
  - Die Rechtsprechung tendiert zu einer **weiten Auslegung**
    - Stören des Überholvorgangs ohne Berührung, BGH v. 21. September 2010, VI ZR 265/09, <http://lexetius.com/2010,3742>
    - Erhitzter Auspuff entzündet Isomatte, OLG Düsseldorf v. 15. Juni 2010, 1 U 105/09, <http://openjur.de/u/147788.html>
    - Sturz auf eisglatter Fahrbahn nach Verkehrsunfall, BGH v. 26. Februar 2013, VI ZR 116/12, <http://lexetius.com/2013,618>
    - Öl in der Küche, BGH v. 8. Dezember 2015, VI ZR 139/15, <https://openjur.de/u/873033.html>
    - Auto auf dem Grill, LG Saarbrücken v. 23. Dezember 2019, Az. 13 S 177/19, <https://bit.ly/386gQGe>
- Betriebsgefahr vs. Tiergefahr, vgl. § 17 Abs. 4 StVG: Hundegefahr schlägt Kfz-Gefahr, AG Bad Kreuznach v. 19. Mai 2013, 23 C 428/13, <https://bit.ly/2BjQtQX>

## Wer haftet für Unfälle?



Halterhaftung  
§ 7 StVG

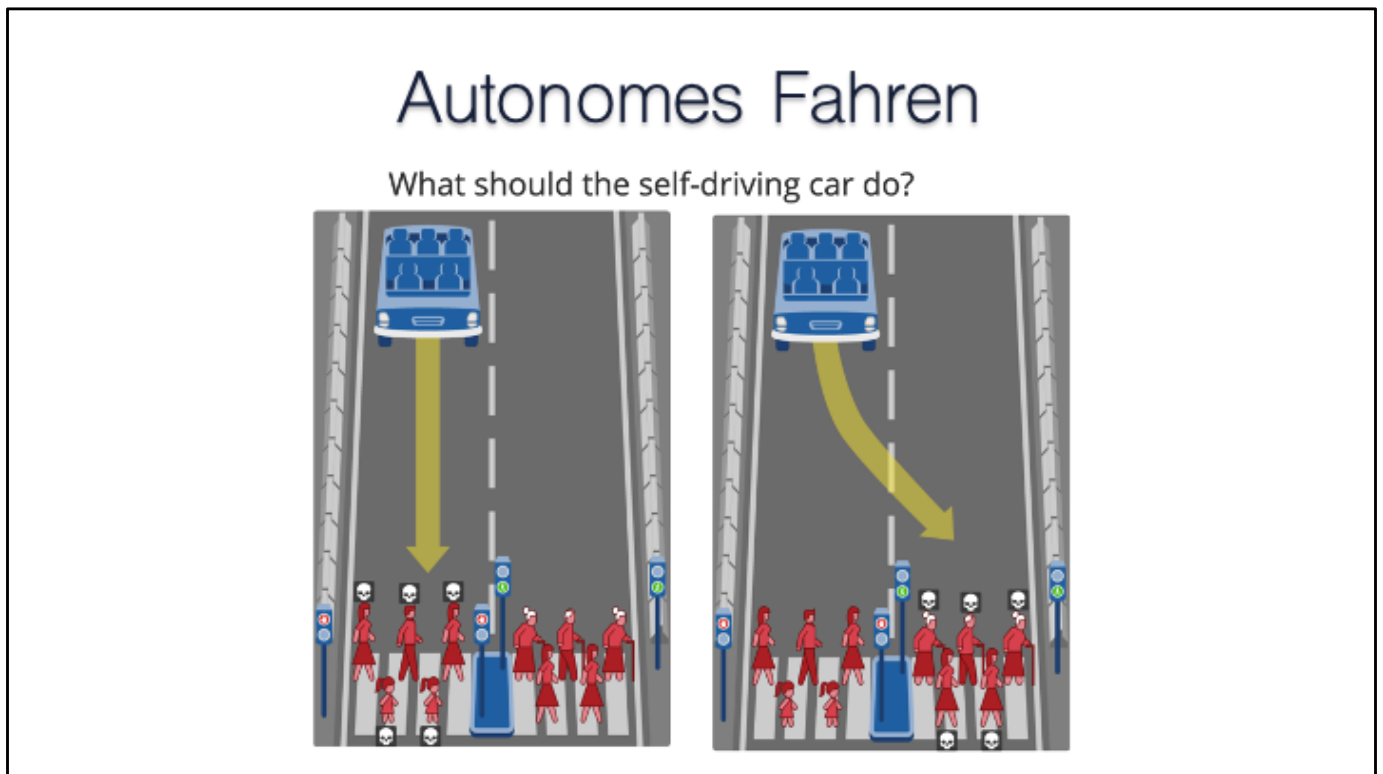


Führerhaftung  
§ 18 StVG

- **Halterhaftung** nach § 7 StVG
  - Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung desjenigen, auf dessen Rechnung das Fahrzeug fährt
    - Beispiele für Haftungsverpflichtete: Arbeitgeberin, Leasingnehmer, GmbH, GmbH-Gesellschafterin, Verleiherin, Ehepaar, Dieb
  - Haftungsvoraussetzungen: Betrieb eines Kfz, Schädigung und Kausalität
    - Typische Beispiele: Tötung einer Fußgängerin, Sachschaden an einem anderen Fahrzeug
- **Führerhaftung** nach § 18 StVG
  - Verschuldensabhängige Haftung desjenigen, der das Fahrzeug lenkt
    - Beispiele für Haftungsverpflichtete: Selbstfahrende Eigentümerin, Entleiher, Mieterin, auch beim Car-Sharing, Fahrlehrerin
  - § 18 StVG normiert die Haftung des Fahrzeugführers **zusätzlich zur Halterhaftung** nach § 7 StVG
  - Haftungsgrund ist **vermutetes Verschulden**; der Fahrzeugführer kann sich aber nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG exkulpieren
- Im **Innenverhältnis** zwischen Führer und Halter eines Kfz haftet in der Regel **allein der Kfz-Führer**, der Praxis ist dies wegen der Mitversicherung des Führers durch den Halter i.d.R. ohne Bedeutung



- **Höhere Gewalt** im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG ist ein außergewöhnliches, von außen kommendes Ereignis, auf dessen Eintritt die Halterin keinen Einfluss hat
- Bis 2002 war in § 7 Abs. 2 StVG auch von einem **unabwendbaren Ereignis** die Rede, das schon zu bejahen war, wenn ein besonnener Fahrer den Unfall nicht verhindern konnte, z.B.
  - Aufgewirbelte Steine
  - Sintflutartiger Regen
- Beispiele für höhere Gewalt:
  - Erdbeben außerhalb eines Erdbebengebiets
  - Erdrutsch, vgl. Busunglück von Trudering 1994



- Nach § 1b StVG Verpflichtung der FahrerIn zur Übernahme der Fahrzeugsteuerung, sobald das automatische System zu versagen droht
- Beispiel im Straßenverkehrsrecht: Wer haftet für Fehler beim autonomen Fahren?
  - <http://moralmachine.mit.edu/>

